

Zusammenfassungen

Ehe und Partnerschaft zwischen Norm und Realität:

Interdisziplinäre Tagung der SAGW zur Zukunft
des Schweizer Familienrechts

Bern, 23. Juni 2015

Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften
Académie suisse des sciences humaines et sociales
Accademia svizzera di scienze umane e sociali
Accademia svizra da ciencias humanas e socialas
Swiss Academy of Humanities and Social Sciences



ZUSAMMENFASSUNGEN

Menschenrechtliche Überlegungen zum Familienrecht

Samantha Besson

Der nationale, internationale und europäische Menschenrechtsschutz umfasst einerseits einige individuelle Rechte in Bezug auf die Familie (so insbesondere das Recht auf Privat- und Familienleben sowie das Recht auf Heirat), sowie andererseits auch generellere Rechte, die auch im Kontext der Familie zur Anwendung kommen können (wie das Recht nicht aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Religion oder der sexuellen Orientierung diskriminiert zu werden, die Meinungsäusserungsfreiheit oder auch die Religionsfreiheit). Während die Familie meist das Objekt dieser Rechte ist, kann sie, durch die Summe ihrer Mitglieder, auch deren Träger sowie aufgrund der privat- oder strafrechtlichen Verpflichtungen ihrer Mitglieder auch zu dem aus den Rechten Verpflichteten werden.

Aus den genannten Rechten erwachsen für den Staat verschiedene Pflichten. Hierunter fallen nebst spezifischen und reaktiven Pflichten in Bezug auf eine gegebene tatsächliche oder rechtliche Situation (z.B. die Pflicht die Interessen eines durch Leihmutterchaft geborenen Kindes zu schützen), u.a. auch die allgemeine und präventive positive Pflicht im Rahmen der Gesetzgebung diese Rechte im Kontext der Familie zu schützen, wobei dies mit den Mitteln des Familienrechts sowie aber auch des Sozialversicherungs- und Steuerrechts zu geschehen hat. Offensichtlich kann nicht jede Verletzung von Menschenrechten vorausgesehen werden. Die allgemeine Rechtsgleichheit stellt ausserdem ein Hindernis für eine differenzierte Behandlung aller zukünftigen Situationen dar. Zudem sind nebst den Menschenrechten auch noch weitere andere Gebote der Gerechtigkeit zu beachten, was den Blickwinkel einer menschenrechtlichen Analyse notwendigerweise eingeschränkt und somit unvollständig sein lässt.

Einige der Fragen, die der Schutz von Menschenrechten im Familienrecht aufwirft, sind allgemeiner Natur und finden sich in allen Bereichen des Rechts wieder, während einige dem Familienrecht eigen sind. Die Präsentation behandelt insbesondere deren drei.

Die erste Frage, die sich stellt, ist die nach den gerechtfertigten Eingriffen in die Menschenrechte einer Person und namentlich nach denen, die einerseits dem Schutz des öffentlichen Interesses oder anderen moralischen Erwägungen dienen (z.B. das öffentliche Interesse an der im Rahmen dieser Tagung diskutierten Generativität, wirtschaftliche Interessen an der Vermögensübertragung innerhalb der Familie oder auch die öffentliche Moral) und andererseits denen, die dem Schutze der Rechte Dritter dienen (z.B. das Recht des Findelkindes auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung, welches als Grund für den Eingriff in das Recht der Mutter auf Anonymität angerufen wird oder die Religionsfreiheit des Zivilstandesbeamten, die als Grund für einen Eingriff in das Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung in Verbindung mit dem Recht auf Heirat angerufen wird). Damit ein so begründeter Eingriff gerechtfertigt sein kann, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, der Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft, was demokratische Verfahren und den Respekt des Verhältnismässigkeitsprinzips voraussetzt sowie der Wahrung der Unantastbarkeit des Kerngehalts der

eingeschränkter Norm. Die Rechtfertigung von Eingriffen in Menschenrechte dient der Wahrung des moralischen Pluralismus und zur Bewältigung von Konflikten zwischen Werten oder Interessen im Kontext der Menschenrechte. Diese Konflikte, insbesondere zwischen verschiedenen Menschenrechten aber auch mit anderen Interessen und deren Bewältigung sind in der Menschenrechtspraxis omnipräsent und im Bereich des Familienrechts von besonderer Bedeutung (insbesondere zwischen Eltern (biologische oder Wunscheltern), zwischen Eltern und Kindern, etc.). Dies gilt sowohl im Rahmen der Gesetzgebung hinsichtlich abstrakter Situationen (z.B. die Bewältigung des Konflikts zwischen der Pflicht die Gleichberechtigung von Mann und Frau zu beachten und dem Interesse an der Einheit der Familie im Rahmen einer Revision der familienrechtlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches) als auch im konkreten Fall eines Eingriffs. Diese Konflikte haben zu einer aussergewöhnlich umfassenden und kontroversen nationalen und europäischen Rechtsprechung geführt (z.B. in Fragen der Leihmutterschaft, der medizinisch unterstützten Fortpflanzung oder der Adoption durch oder Heirat von gleichgeschlechtlichen Paaren) und daher gilt es, die Lösungsmöglichkeiten entsprechend eingehend zu diskutieren.

Die zweite wichtige Frage ist die des Paternalismus der Menschenrechte. Menschenrechte schützen die individuelle Autonomie ihres Trägers gegen staatliche Eingriffe, wobei der Schutz der Rechte anderer ihre Grenze bildet (vgl. oben die erste Frage zu der Rechtfertigung von Eingriffen in die Rechte des Trägers). Man kann sie also als eine Form des rechtlichen Schutzes gegen den juristischen und staatlichen Paternalismus verstehen. Dies ist speziell im Bereich des Rechtes auf Privat- und Familienleben von Bedeutung, welches das Recht umfasst, sein Familienleben innerhalb der durch die Rechte anderer (z.B. der Kinder) gesetzten Grenzen frei zu gestalten. Die möglichen Grenzen der individuellen Autonomie und insbesondere der individuellen Einwilligung rücken allerdings immer häufiger in den Vordergrund. Dies ist insbesondere in den Bereichen des Privat- und Familienlebens und speziell bezüglich der Leihmutterschaft und der medizinisch unterstützten Fortpflanzung der Fall (z.B. in Verbindung mit der Würde des Menschenrechtsträgers oder mit dem Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts). Diese Rückkehr einer Form des Paternalismus, der den Menschenrechten selbst inne liegt, ist besonders umstritten und sollte diskutiert werden.

Die dritte und letzte Frage ist die nach der Subsidiarität im Bereich des Familienrechts. Jeder Staat hat die Pflicht, die Menschenrechte im Rahmen seiner Gesetzgebung zu achten, verfügt jedoch über die Wahl der besten Mittel um dies zu tun. Dies wird durch den Ermessensspielraum, der den Staaten zusteht geschützt und in allgemeinerer Weise durch das Prinzip der Subsidiarität der Kontrolle im Bereich der Menschenrechte. Der Ermessensspielraum ist besonders gross, wenn es sich um moralisch schwierige und sensible Fragen handelt, über die zwischen den Staaten (noch) kein Konsens herrscht. Dies ist bezüglich des Rechtes auf Privat- und Familienleben der Fall. In diesem Kontext kommt immer häufiger nicht mehr nur die Frage nach dem Ermessensspielraum des Staates selbst, sondern auch nach demjenigen der Familie hinsichtlich ihrer internen Organisation auf. Einige erwägen, dass die Familie, als eine Untergruppe von Individuen besser im Stande sei, die Rechte ihrer einzelnen Mitglieder zu schützen als der Staat. Diese Frage nach der Priorität der Familie hinsichtlich des Schutzes der Rechte ihrer Mitglieder und daher nach der Subsidiarität des staatlichen Schutzes der Menschenrechte ist äusserst umstritten und ist offen zu diskutieren.

Zwischen islamischem Familienrecht und ZGB: Welcher Gerichtsbarkeit unterstehen interkonfessionelle Partnerschaften in der Schweiz?

Édouard Conte

Die europäischen sowie die türkische und in einem grossen Ausmass auch die tunesische Zivilrechtskodifikationen beziehen sich heute auf ein intergenerationelles Verständnis des Abstammungsverhältnisses in der Eltern-Kind-Beziehung, unabhängig der Rechtsbeziehung zwischen den Erzeugern.

Das zentrale Rechtssubjekt ist gemäss dieser Sicht das als BürgerIn definierte autonome Individuum. Im Gegensatz hierzu, sehen die Gesetze zum Personenstatus, die auf den Prinzipien der Scharia basieren, vor, dass die Legitimität und die Nationalität des Individuums seiner Abstammungslinie oder *nasab* untergeordnet bleiben: dieses Organisationsprinzip stellt über Generationen die Kontinuität der Familiennamen sicher und strukturiert somit die Verwandtschaftsgruppen, wovon das Individuum nur ein Element darstellt. Die Legitimität und der Status der Person hängen hier – wie auch vor nicht allzu langer Zeit in Europa – von der elterlichen Anerkennung und der Gültigkeit der Ehe zwischen den Elternteilen ab.

Zudem macht die Scharia, wie auch das kanonische Recht, eine universelle Gerichtsbarkeit geltend. Sie ist somit auch auf Muslime anwendbar, die in einem Staat mit laizistischem Zivilgesetzbuch wohnen. Hier können einige Inkompatibilitäten entstehen, da gemäss der Scharia dem zwar als Muslim(a) geborenen, aber vom Vater nicht anerkannten Kind keine Legitimität zukommt; die Nationalität kann grundsätzlich nicht von der muslimischen Mutter übertragen werden, die Volladoption ist verboten und die Erbrechte sind bezüglich der Geschlechter assymetrisch. Diese Unterschiede zum Zivilgesetzbuch beeinflussen binationale oder bikonfessionelle Paare sowie, im Übrigen, Emigranten im Allgemeinen. So riskiert beispielsweise eine Marokkanerin, die in ihrem Heimatland geheiratet hat, aber in der Schweiz wohnhaft ist und sich hier scheiden lässt, in Marokko verheiratet zu bleiben, was insbesondere auch Folgen für das Sorgerecht mit sich trägt.

Dieser Vortrag soll die Probleme bezüglich des Personenstatus aufzeigen, die aufgrund einer «doppelten Gerichtsbarkeit» aufgeworfen werden können. Ein besseres Verständnis dieses juristischen Pluralismus ist insbesondere auch notwendig, um Streitbeilegungsmechanismen zu entwerfen, welche die Hindernisse die die Konfrontation von juristisch gegensätzlichen, laizistischen und konfessionellen Prämissen auf dem gleichen nationalen Territorium birgt, überwinden zu können.

Modelle der familienrechtlichen Regelung von Ehe und Partnerschaft in der Schweiz und im Ausland

Michelle Cottier

Die familienrechtliche Regelung von Ehe und Partnerschaft betrifft in erster Linie die privatrechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien einer Partnerschaft, die insbesondere gegenseitige finanzielle Ansprüche umfassen. Als Begründung für diese Ansprüche stehen heute im Eherecht das Prinzip der Gleichwertigkeit von Geld- und Sorgeleistungen im Rahmen des Familienunterhalts und die Idee des Ausgleichs gemeinschaftsbedingter Nachteile im Vordergrund. Die Zivilgerichte legen unterhalts-, güter- und vorsorgerechtliche Zahlungen fest, zugunsten der Partei, die aufgrund der vereinbarten und praktizierten ungleichen Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit Einkommenseinbußen erlitten hat.

Die aktuelle gesellschaftliche Entwicklung in der Schweiz geht dahin, dass immer mehr Paare mit Kindern zusammenleben, ohne eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft einzugehen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen um die Zukunft des Schweizer Familienrechts stellt sich die Frage, ob nicht – mit der gleichen Begründung – auch für diese Partnerschaften familienrechtliche Ausgleichsansprüche vorgesehen werden sollten.

Verschiedene ausländische Rechtsordnungen haben Modelle zur familienrechtlichen Regelung von faktischen Lebensgemeinschaften entwickelt. Der Vortrag stellt diese vor und diskutiert mögliche zukünftige Lösungen für die Schweiz, wobei über die sehr zurückhaltenden Vorschläge des Bundesrats hinausgegangen werden soll.

Intimität, Leidenschaft und Engagement: Welcher ist der Status der Dimensionen der Liebesbeziehung?

Nicolas Favez

Gemäss der Theorie der Liebe von Sternberg bilden drei Dimensionen die Liebesbeziehung: das Engagement, d.h. die «Entscheidung» mit einer anderen Person in einer Beziehung zu stehen, die Leidenschaft, d.h. die «triebliche» Anziehungskraft gegenüber dem anderen und die Intimität, die sich auf das Gefühl nach Nähe und emotionaler Teilung bezieht. Während diese drei Dimensionen alle voneinander abhängen, kommt jeder von Paar zu Paar eine unterschiedliche Gewichtung zu. Zudem hat sich insbesondere auch ihre jeweilige Wichtigkeit mit der Evolution der Sitten und der sozialen Änderungen seit den Anfängen des 20. und 21. Jahrhunderts über die Jahre stetig verändert. Während das Engagement einst quasi ein exklusiver Faktor für die Gründung und vor allem die Beständigkeit eines Paares sein konnte, kommt den anderen beiden Dimensionen heute eine fast kardinale Wichtigkeit zu. Die Leidenschaft und die Intimität sind in grossem Masse einerseits von der Stillung der primären Bindungsbedürfnisse des jeweiligen Partners und andererseits von ihren Fähigkeiten Unstimmigkeiten und Konflikte zu bewältigen abhängig. Es werden Hauptergebnisse der Studien der Paarpsychologie in diesem Bereich präsentiert.

Religiöse Aspekte der Begründung und des Zusammenhalts von Partnerschaften

Stefan Huber

Religionssoziologisch ist die religiöse Landschaft in der Schweiz durch die Megatrends der Säkularisierung, Individualisierung und Pluralisierung geprägt. In Bezug auf die Religiosität der Individuen kann zwischen sozialer und personaler religiöser Identität differenziert werden. Beide Arten der religiösen Identität sind relativ autonom, können in Individuen unterschiedlich stark ausgeprägt sein und führen zu unterschiedlichen Dynamiken in Partnerschaften. Mit der Stärke der sozialen religiösen Identität steigt die Bindung an die eigene Religionsgemeinschaft und die Relevanz ihrer religiösen und ethischen Normen für die Lebensgestaltung. Mit der Zentralität der personalen religiösen Identität geht die Zunahme der individuellen religiösen und spirituellen Produktivität sowie die Differenziertheit und Tiefe religiöser Erfahrungen, Praktiken und Überzeugungen einher. Aufgrund des religionssoziologischen Megatrends der Individualisierung kann z.B. eine hohe Zentralität der personalen religiösen Identität mit einer schwach ausgeprägten sozialen religiösen Identität koexistieren. Aufgrund der Daten des Religionsmonitor 2012 kann geschätzt werden, dass bei etwa 39 Prozent der schweizerischen Wohnbevölkerung mindestens eine der beiden religiösen Identitäten stark ausgeprägt ist. Allerdings sind nur bei 16 Prozent beide religiösen Identitäten hoch. Bei 12 Prozent ist nur die personale religiöse Identität stark ausgeprägt und bei 11 Prozent nur die soziale religiöse Identität. Auf der Basis des skizzierten theoretischen Rahmens und der empirischen Befunde werden in meinem Beitrag religiöse Aspekte der Begründung und des Zusammenhalts von Partnerschaften diskutiert.

Zusammenspiel des Familienrechts mit dem Sozial- und Steuerrecht

Gabriela Riemer-Kafka

Das Sozialversicherungs- und Steuerrecht weist verschiedene Berührungspunkte mit dem Zivilrecht, so auch mit dem Familienrecht, auf. Unsere Rechtsordnung, auf den historisch gewachsenen gesellschaftlichen Strukturen aufbauend, hat die besagten Rechtsgebiete aufgrund der familienrechtlichen Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatte, Kindern und weiteren Verwandten sowie der Auffassung der Familie als «wirtschaftliche Einheit» miteinander verknüpft. So verstehen sich verschiedene Leistungen der Sozialversicherungen als Ersatz- resp. Zuschussleistungen für familienrechtliche Unterhaltspflichten, welche wegen des Eintritts eines Risikofalles nicht mehr oder nicht mehr genügend gewährleistet sind. Zudem trägt das geltende Recht immer noch Züge der traditionellen Rollenverteilung zwischen Mann und Frau, auch wenn zwecks verbesserter Absicherung des nur teil- oder nichterwerbstätigen Partners im Zuge der rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter im Bereich des Vorsorgeschutzes das sog. «Splitting» in erster und zweiter Säule eingeführt wurde.

Durch die zunehmende gesellschaftliche und verfassungsmässige Anerkennung auch anderer Partnerschaftsmodelle neben der Ehe (z.B. Eineltern- oder Patchworkfamilien, Lebenspartnerschaft) werden Sozialversicherungs- und Steuerrecht vor die Herausforderung gestellt, das Konzept der Anknüpfung an familienrechtliche Beziehungen (Ehe/eingetragene Partnerschaft; Kindesverhältnis) zu überdenken. Die Ehe führt zwar hinsichtlich des Vorsorgeschutzes zu einer Besserstellung gegenüber nichtehelichen Partnerschaften, muss aber auch aufgrund des Konzeptes der wirtschaftlichen Einheit in gewissen Bereichen (EL, Sozialhilfe, Steuerrecht) auch Nachteile in Kauf nehmen. Umgekehrt geniesst die Lebenspartnerschaft Vorteile im Steuerrecht, nicht hingegen bezüglich des Vorsorgeschutzes im Sozialrecht. Als neuere Entwicklung (Rechtsprechung, kantonale Sozialgesetzgebung) erfolgt zunehmend ihre Annäherung an die Ehe, und zwar hinsichtlich Schadenminderungspflichten und der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Paares als Ganzes.

Vor dem Hintergrund eines erhöhten Armutsrisikos nichtverheirateter resp. alleinerziehender Eltern hat der Staat, auch i.S.v. Art. 6 BV («individuelle Verantwortung für sich selber»), ein Interesse an einem ausgebauten Vorsorgeschutz aller (Hier könnte die «Ehe light» hilfreich wirken). Umgekehrt ist die Wahl der gelebten Partnerschaftsform Ausdruck der persönlichen Freiheit i.S.v. Art. 10 BV und darf nicht von An- resp. Fehlanreizen des Sozialversicherungs- und Steuerrechts abhängig sein. Es sind daher gesetzgeberische Massnahmen ins Auge zu fassen, welche einerseits die beiden Lebensformen einander angleichen, z.B. durch zivilstandsunabhängige Bedingungen (Die «Ehe light» löst diese Frage jedoch nicht). Hingegen dürfte der Vorsorgeschutz bei Lebenspartnerschaft an der fehlenden gegenseitigen Unterstützungspflicht (wirtschaftliche Einheit) und Beweisbarkeit des «Status stabile Lebenspartnerschaft», mithin aus Praktikabilitätsüberlegungen und Gefahr des Rechtsmissbrauchs, Probleme aufwerfen. Unabhängig von der Frage der Zivilstandsunabhängigkeit sind aufgrund der freien Rollenverteilung die geschlechtsspezifischen Unterschiede aufzuheben und auf jeden Fall bei nachgewiesenen überwiegenden Unterhaltsleistungen Pflege- und Stiefkinder den eigenen Kindern gleichzustellen.

Gesetzgebung im Familienrecht – Ein Werkstattbericht

David Rüetschi

Das Familienrecht wurde in der Schweiz im Jahr 1907 erstmals bundesweit vereinheitlicht und im Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt. Rund 50 Jahre später entstand der Plan einer etappenweisen Revision des Familienrechts. Die Revision des Adoptionsrechts (1957–1973) bildete dabei die erste Etappe, gefolgt vom Kindesrecht (1957–1978), dem Eherecht (1968–1988), dem Scheidungsrecht (1976–2000) und schliesslich dem Vormundschaftsrecht (1993–2013).

Die Jahreszahlen bezeichnen jeweils den Zeitraum vom Beginn der Revisionsarbeiten bis zum Inkrafttreten der Revision. Sie zeigen auf, mit welchen zeitlichen Vorgaben der Gesetzgeber früher solche Projekte in Angriff genommen hat. Vergleicht man diese mit den heute bestehenden zeitlichen Vorstellungen, wird deutlich, dass Gesetzgebung nicht mehr gleich betrieben werden kann wie damals. Neben den engeren zeitlichen Vorgaben haben gleichzeitig auch die Variabilität der zu regelnden Lebensformen und Lebenssachverhalte, die internationale Interdependenz sowie die Komplexität des Rechtssystems in den vergangenen Jahren zugenommen. Hinzu kommt die zunehmende Bereitschaft des Parlaments, auch in punktuellen Einzelragen gesetzgeberisch zu intervenieren. Aufgrund der Erfahrungen der familienrechtlichen Revision der vergangenen Jahre (insb. Sorgerecht, Unterhaltsrecht, Namensrecht, Vorsorgeausgleich, Adoptionsrecht) will der Beitrag die heute geltenden Rahmenbedingungen aufzeigen und versuchen, Folgerungen für künftige gesetzgeberische Arbeiten zu ziehen.

Aufteilung von Betreuung und Pflege in Partnerschaften: Steuer- und sozialrechtliche Anreize

Heidi Stutz

Die Wirtschaftswissenschaften gehen davon aus, dass jeder Mensch ökonomisch denkt, also versucht, unter gegebenen Umständen seine Situation zu optimieren. Die Paarlogik kommt dieser Sichtweise grundsätzlich in die Quere. Aber blenden wir das vorerst aus und halten fest: Die Umstände setzen Anreize für die Menschen, sich so oder anders zu verhalten. Das gilt auch für das Steuer- und Sozialrecht. Kompliziert wird's, wenn diese Anreize recht widersprüchlich sind oder wenn die Politiken und sonstigen Umstände schnell ändern, man also für die persönliche Lebensplanung nicht mehr verlässliche Erwartungen bilden kann.

Paare andererseits bilden mehr oder weniger starke Solidargemeinschaften. Bei der Ehe ist dies rechtlich verankert, mit einer Scheidung wird die Solidarität weitgehend aufgelöst, besteht aber im Minimum weiter gegenüber gemeinsamen Kindern. Bei anderen Lebensformen wird sozialrechtlich teils von einer Solidargemeinschaft ausgegangen, obschon die Solidarität rechtlich nicht verankert ist. Der Verdacht steht im Raum, dass Paare bewusst nicht heiraten, um höhere Sozialleistungen zu beziehen oder weniger Steuern zu zahlen, als sie dies in der Solidargemeinschaft Ehe der Fall wäre.

Paare erbringen gesellschaftlich wichtige Solidarleistungen. Nur durch ihre Kooperation ist es möglich, ein hohes Mass an unbezahlter Arbeit zu mobilisieren für das Aufziehen von Kindern (und später Grosskindern) oder die Betreuung und Pflege Erwachsener, die der gleichen oder einer anderen Generation angehören. Wie die Kooperation funktionieren soll, war früher durch die lebenslange Ehe und die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung klar geregelt. Der Preis waren Ungleichheiten, Abhängigkeiten und Benachteiligungen des unbezahlt arbeitenden Geschlechts im Streitfall. Und an den Rändern hat dieses System nie funktioniert, nämlich dann, wenn ein Partner fehlte oder seine vorge-sehene Leistung nicht erbrachte bzw. erbringen konnte.

Heute muss die Kooperation und das Mass der Solidarität (Ehe oder nicht) verhandelt werden. Dabei spielen Haltungen und Verdienstmöglichkeiten eine Rolle, aber auch die gegebenen Umstände der steuerlichen Belastung und der Absicherung der sozialen Risiken bei den unterschiedlichen Arbeitsteilungsmodellen. Das Zusammenspiel von paarweiser und gesellschaftlicher Solidarität bei der Absicherung der notwendig gebliebenen unbezahlten Betreuungs- und Pflegeaufgaben führt in einem Verhandlungsmodell jedoch zu unerwünschten Effekten und Absicherungslücken, die im Referat ausgeführt werden.

Soziologie der Paarbeziehung: Formen des Zusammenlebens

Eric Widmer

In den letzten fünfzig Jahren hat sich die demographische Realität des Zusammenlebens radikal geändert. Diverse demographische Entwicklungen zeugen von einer Pluralisierung der Möglichkeiten des Eintritts in eine Paarbeziehung und dem entscheidenden Gewicht der wirtschaftlichen und kulturellen Ressourcen auf das eheliche Funktionieren. Das Modell der universellen und frühen Heirat, welchem die wirtschaftliche Unabhängigkeit vorausgegangen und der Übergang zur Elternschaft rasch gefolgt war und das Erstellen eines Geschlechtermodelles für die Beziehung zwischen den jungen Eltern wurde durch eine Diversität von Modellen der Führung eines alternativen Lebens komplettiert, was dem Zusammenleben in der heutigen Schweiz ganz unterschiedliche Formen erlaubt. Das frühe Zusammenkommen durch Heirat und das Paar fürs Leben sind jedoch (noch lange) nicht verschwunden. Das Aufkommen einer Vielzahl von Modellen bezüglich der Gründung, aber auch der Organisation und der Auflösung des Paares sollten den Gesetzgeber dazu bringen sich zu überlegen, was die beste Art wäre um die Diversität der Formen des Zusammenlebens und die Motivationen, die dahinter stehen zu berücksichtigen.